Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Technisches Betriebszentrum

Neumünster, 13. Dezember 2018

AZ:	70	Herr Kühl/Frau Natusch

Drucksache Nr.: 0240/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	31.01.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	05.02.2019	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	12.02.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: OBM/Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand: **Änderung der Straßenreinigungssatzung**

A n t r a g : Die anliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt

B e g r ü n d u n g :

Veranlassung

Die Zuständigkeit des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für den Winterdienst auf vielen kombinierten Geh- und Radwegen ist nicht mehr gegeben .Die Satzungsregelung muss zur eindeutigen Regelung im Winterdienst angepasst werden. Ziel dabei ist, bei diesen Wegen die Verantwortung für den Winterdienst dahingehend zu ändern, dass das TBZ die Zuständigkeit erhält.

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Um den Winterdienst auf kombinierten Geh- und Radwegen zu gewährleisten, wurde das Straßenverzeichnis um einen Stern **(*)** hinter dem Straßennamen ergänzt. Diese so gekennzeichneten Straßen haben in der Regel kombinierte Geh- und Radwege, die von besonderer Bedeutung, zum Beispiel als Schulwege, sind. Der Stern gibt an, dass in den Bereichen der Gehwege, auf denen das Radfahren geboten oder freigestellt ist, derjenigen Straßen, deren Kategorien im Straßenverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, der Winterdienst vom TBZ ausgeführt wird.

Aufgrund der Rechtsprechung sind viele Radwege in der Stadt Neumünster nicht mehr benutzungspflichtig. Wo das blaue Gebotsschild entfernt oder ein Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahn eingerichtet wurde, sind jetzt sozusagen über Nacht die Anlieger winterdienstpflichtig.

Die Regelung in Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung (Kategorien der Reinigungspflichten (§ 3 Abs. 1 Satz 1)) soll daher für die Kategorien B, C1 und C2 in den Spalten „Pflichten der Anlieger“ und „Pflichten der Stadt - Winterdienst" wie folgt geändert werden:

Bestehender Satzungstext (Beispiel Kat. B)

Pflichten der Anlieger
Winterdienst
Gehweg mit Ausnahme des Bereichs der Gehwege, auf denen das Radfahren geboten oder freigestellt ist, derjenigen Straßen, deren Kategorienangabe im Straßenverzeichnis (Anlage 2) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist.

Neuer Satzungstext (Beispiel Kat. B)

Pflichten der Anlieger
Winterdienst
Gehweg mit Ausnahme des Bereichs der Gehwege, an denen kein Radweg vorhanden ist, derjenigen Straßen, deren Kategorien im Straßenverzeichnis (Anlage 2) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

Bestehender Satzungstext (Beispiel Kat. B)

Pflichten der Stadt
Winterdienst
Fahrbahn und Radwege sowie die Bereiche der Gehwege, auf denen das Radfahren geboten oder freigestellt ist, derjenigen Straßen, deren Kategorien im Straßenverzeichnis (Anlage 2) mit einem Sternchen (*)gekennzeichnet sind.

Neuer Satzungstext (Beispiel Kat. B)

Pflichten der Stadt
Winterdienst
Fahrbahn und Radwege sowie die Bereiche der Gehwege, an denen kein Radweg vorhanden ist, derjenigen Straßen, deren Kategorien im Straßenverzeichnis (Anlage 2) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

Das bedeutet, die Zuständigkeiten für den Winterdienst werden nicht an eine rechtliche Regelung für den Fahrradverkehr gebunden, sondern sind von der Ausbauart der Straße abhängig. Ist ein Radweg vorhanden, bleibt es dabei, dass das TBZ den Winterdienst nur für die Fahrbahn und die Radwege übernimmt, während die Anlieger für den Gehweg zuständig sind. Sofern kein Radweg vorhanden ist, übernimmt das TBZ bei den Straßen, die im Verzeichnis mit einem Stern gekennzeichnet sind, abweichend von den übrigen Straßen zusätzlich den Winterdienst auf dem Gehweg, unabhängig davon, ob es sich um einen reinen Gehweg, einen kombinierten Geh- und Radweg oder einen für Radfahrer freigegebenen Gehweg handelt.

Außerdem wurde § 10 der Straßenreinigungssatzung an die aktuelle Fassung des Landesdatenschutzgesetzes und die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung angepasst.

Änderung des Straßenverzeichnisses

Die Ehndorfer Straße verfügt in einem Teilstück auf der rechten Fahrbahnseite stadteinwärts über keinen ausgebauten Radweg. Viele Schulkinder nutzen den Gehweg mit dem Fahrrad. Im Sinne einer eindeutigen Zuständigkeit wird vorgeschlagen, den Winterdienst hier dem TBZ zuzuordnen. Die Ehndorfer Straße von Spatzenweg bis Ortsdurchfahrtsgrenze soll daher der Kategorie B* zugeordnet werden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung mit Anlagen